

Hartmut Jakobs

Schiedsmann Samtgemeinde Brome

Tel . : 05833 17 44



Hundehaltung

Immer wieder beschweren sich in letzter Zeit Bürgerinnen und Bürger in unserer Samtgemeinde über das Bellen von Hunden zu jeder Tages- und Nachtzeit. Für die Haltung von Hunden gilt auch die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Brome i.d.F. vom 30.10.2008. Hierzu noch einige Hinweise vorab:

Hundegebell ist nur soweit zulässig, wie sich der Hund normal verhält. Ab und zu ein bisschen kläffen oder anschlagen, wenn jemand kommt, ist wohl noch in Ordnung. Das Bellen mehrere Stunden **am Tag** ist nicht normal und muss nicht hingenommen werden, vor allem dann nicht, wenn der Hundebesitzer auch noch abwesend ist.

Nachts dürfen Hunde höchstens mal ein bisschen wimmern oder ausnahmsweise auch mal kurz bellen. Hunde sind so zu halten, dass durch sie die Nachbarschaft nicht wesentlich gestört wird.

Auch in der Samtgemeinde Brome gilt die entsprechende Rechtsverordnung, wonach Jedermann verpflichtet ist, keine **unnötigen Störungen durch Lärm oder Gerüche** für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen zu lassen (§ 4). Die Festlegung von Zeiten, wann und wie lange Hunde bellen dürfen, ist noch – gegenüber anderen Maßnahmen – die mildeste. In der Regel, wenn es denn zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, wird der/die Hundehalter/in zumeist dazu verurteilt, dass die Ruhezeiten lt. Rechtsverordnung einzuhalten sind (Ruhezeit von 20.00 bis 7.00 h und 13.00 bis 15.00 h). Selbst zu den erlaubten Bellzeiten kann aber ständiges ununterbrochenes Gekläffe eine unzumutbare Belästigung darstellen. Das „Nichteinhalten“ kann dann mit einer nicht geringen Geldbuße geahndet werden.

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in Grün- und Erholungsanlagen, auf Gehwegen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Übrigens: **Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde** nicht mitgenommen werden. **Hundekot** gilt nach der Rechtsprechung wegen der mit ihm verbundenen Infektionsgefahr als Abfall. Hundehalter können ordnungs- und strafrechtlich belangt werden, wenn der Kot nicht beseitigt wird

Jeder Hundehalter hat die Pflicht, seinen Hund so zu führen, dass für andere Menschen, vor allem **aber für Kinder, keine Gefahr entsteht**. Verantwortungsvolle Halter nehmen ihr Tier beim Spazierengehen, bei Menschenansammlungen und an Kinderspielplätzen ohnehin immer an die Leine. Maulkörbe sind bei gefährlichen Hunden Pflicht; dass diese angeleint zu führen sind, muss nicht noch extra betont werden.

Als **gefährlich** werden Hunde eingestuft, wenn sie zum Hetzen oder Reißen von Wild und Vieh neigen, bissig sind oder durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Oft sind es sogar die „ganz kleinen Kläffer“, die immer so niedlich und harmlos aussehen, aber häufig grundlos angreifen. Hier kann sogar die Hundehaltung untersagt werden.

Die vielen Jogger, Dauerläufer und Spaziergänger auf den Feld- und Waldwegen, sind manchmal durch frei umherlaufende Hunde besonders gefährdet. Oftmals heißt es dann: Der tut doch nichts. Leider sind diese Hunde nicht unter der Kontrolle der Besitzer, daher haben diese eine besondere Verantwortung, wenn sie ihre Hunde frei laufen lassen.

Werden Hunde im Garten in einem **Zwinger** gehalten, sind die Vorschriften des Bauordnungsrechtes einzuhalten, die z.T. sehr eng ausgelegt werden. Vor allem jedoch dann, wenn es sich um ein Wohngebiet handelt und mehr als zwei Tiere gehalten werden.

Das Halten von Hunden ist, wenn man im Augenblick die dazugehörige Rechtsprechung verfolgt, nicht ganz problemlos geworden. Ist doch der Hund manchmal noch der „beste Freund des Menschen“, so sind doch viele Regeln zu beachten, um das Miteinander zwischen Mensch und Mensch, zwischen Tier und Mensch, erträglich zu halten.

Bei unklaren Fragen kann der Kontakt zum **Schiedsmann** oder zum **Ordnungsamt** in unserer Samtgemeinde schon sehr hilfreich sein.